



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

**Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget
nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III**

Inhalt

0. Gesetzliche Grundlagen	1
1. Einleitung	2
2. Fördervoraussetzungen	2
2.1 Förderfähiger Personenkreis	2
2.2 Notwendigkeit für die berufliche Eingliederung	3
2.3 Art und Höhe der Leistung	3
2.4 Ermessensausübung	3
2.5 Förderfähige Beschäftigungen (Arbeit und Ausbildung)	4
3. Förderbereiche	5
3.1 Kosten für Bewerbungen	6
3.2 Reisekosten (Vorstellungsgespräch)	7
3.3 Fahrkosten (Arbeitsaufnahme)	7
3.4 Kosten für getrennte Haushaltsführung bei auswärtiger Arbeitsaufnahme	8
3.5 Umzugskosten bei auswärtiger Arbeitsaufnahme	8
3.6 Kosten für Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände	9
3.7 Kosten für den Erwerb eines Führerscheines	9
3.8 Kosten für Berechtigungen und Nachweise	10
3.9 Begleitkosten für extern finanzierte Angebote (ohne Sprachförderkurse)	10
3.10 Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	11
3.11 Kosten für Übersetzungen	11
3.12 Begleitkosten für Sprachkurse	12
3.13 Kosten für Unterstützung der Persönlichkeit	12
3.14 Sonstige Kosten	12
4. Verfahrensregelungen	13
5. Abgrenzung zu anderen Leistungen	13

0. Gesetzliche Grundlagen

§ 44 SGB III - Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden.

Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

§ 16 SGB II - Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches.

Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:

(...)

2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,

(...)

(2) (...) § 44 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf.

(3) Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

§ 16g SGB II - Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

(2) Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels, nach § 44 oder § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a oder § 16f bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.

1. Einleitung

Das Vermittlungsbudget nach § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) i.V.m. § 44 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bildet die Grundlage einer flexiblen und bedarfsgerechten Förderung im Rahmen der Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Arbeit bzw. versicherungspflichtigen oder schulischen Ausbildung. Im § 44 SGB III werden keine weiteren Vorgaben zu Förderarten oder Förderumfang gemacht. Der Förderumfang ist somit individuell festzulegen und muss für die berufliche Eingliederung notwendig sein. Die Förderung soll das Erreichen der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Ziele unterstützen. Die individuell getroffenen Feststellungen, Vereinbarungen und Entscheidungen sind entsprechend zu dokumentieren.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Förderfähiger Personenkreis

Neben Arbeitssuchenden können auch Ausbildungssuchende gefördert werden.

Maßgebliche Voraussetzung für die aktivierenden Leistungen nach § 16 SGB II ist die **Hilfebedürftigkeit**. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff SGB II.

Der förderfähige Personenkreis umfasst demnach auch Personen, die trotz Erwerbseinkommens weiterhin hilfebedürftig sind (sog. Erwerbsaufstocker).

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III (ALG I), die nur aufstockend ALG II beziehen, müssen die Förderung aus dem Vermittlungsbudget grundsätzlich bei der Agentur für Arbeit beantragen.

2.2 Notwendigkeit für die berufliche Eingliederung

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist möglich, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Notwendigkeit in diesem Sinn liegt vor, wenn durch die Förderung die Eingliederungsaussichten deutlich verbessert werden und ein Integrationserfolg bzw. ein Integrationsfortschritt ohne die Förderung wahrscheinlich nicht eintreten würde.

2.3 Art und Höhe der Leistung

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist als Zuschuss zu zahlen.

Die Art und Höhe der Förderung ist in § 44 SGB III nicht näher spezifiziert und muss im Rahmen der Ermessensausübung individuell bestimmt werden.

Bei der Förderung aus dem Vermittlungsbudget sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Erstattungsfähig sind die Kosten, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung angemessen und notwendig sind, soweit gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht durch einen anderen Leistungsträger bzw. den Arbeitgeber erbracht werden (müssen). Besonders bei Förderungen im Rahmen der Aufnahme einer Beschäftigung ist zunächst zu prüfen, ob andere vorrangige Förderregelungen (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe - BAB, Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG) oder Pflichtleistungen Dritter (z.B. Arbeitsschutzkleidung durch Arbeitgeber) bestehen (siehe auch Erläuterungen zu Punkt 3).

Die Obergrenze des persönlichen Vermittlungsbudgets liegt bei 5.000 Euro jährlich.

Eine Überschreitung dieser Obergrenze ist in notwendigen Einzelfällen mit Zustimmung der Teamleitung möglich. Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag der erstmaligen Beantragung von Leistungen nach § 44 SGB III.

2.4 Ermessensausübung

Die Fördermöglichkeiten aus dem Vermittlungsbudget müssen im Einzelfall durch Ermessensausübung erschlossen werden.

Der Förderumfang ist in der Eingliederungsvereinbarung verbindlich festzulegen.

Diese Richtlinie gibt einheitliche Entscheidungsmaßstäbe für das Jobcenter EN in Bezug auf die häufigsten Fallgestaltungen vor. Unter Punkt 3 sind verschiedene Förderhöchstbeträge aufgelistet, die eine obere Orientierungshilfe darstellen und insoweit bindend sind.

Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass eine darüber hinausgehende Förderung aus dem Vermittlungsbudget zur Erreichung des Eingliederungsziels notwendig ist, ist eine Gewährung zulässig, sofern der gesetzliche Rahmen eingehalten wird und die Zustimmung der Teamleitung eingeholt wurde.

Die im Rahmen des Ermessens getroffene Einzelfallentscheidung ist zu dokumentieren.

2.5 Förderfähige Beschäftigungen (Arbeit und Ausbildung)

Durch das Vermittlungsbudget kann die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeit oder Ausbildung) oder einer schulischen Berufsausbildung unterstützt werden, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist und diese Leistungen nicht durch Dritte bereits erbracht werden oder zu erbringen sind.

Nach § 25 Abs. 1 SGB III sind alle Personen versicherungspflichtig, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (versicherungspflichtige Beschäftigung). Maßgeblich ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, die sich nach §§ 24 ff SGB III bestimmt. Ausgenommen vom Förderausschluss sind über den § 16 Abs. 3 SGB II die schulische Ausbildungen. Die Anbahnung und Aufnahme von Tätigkeiten, die nicht der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung unterliegen (z.B. Beamte, Selbständige, § 16d-Arbeitsgelegenheit, § 16e-Beschäftigung, Minijob) darf aus dem Vermittlungsbudget nicht gefördert werden.

Soweit eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung in Aussicht steht, können zu ihrer Anbahnung auch Kosten, die beispielsweise im Zusammenhang mit einem vorübergehenden vorgeschalteten Minijob entstehen, übernommen werden. Voraussetzung ist aber, dass der Minijob in der Eingliederungsvereinbarung als ein notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in eine konkrete versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

Sonderfall Einstiegsqualifizierung (EQ)

Zur Anbahnung sowie ggf. zur Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung kann unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles die Förderung aus dem Vermittlungsbudget eingesetzt werden, da die EQ als eine betriebliche Berufsausbildung (mit entsprechender Versicherungspflicht) im Sinne des SGB IV anzusehen ist.

Sonderfall Beschäftigung im Ausland

Über das Vermittlungsbudget kann auch die Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von **mind. 15 Stunden wöchentlich** in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz im Einzelfall unterstützt werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die derzeitigen Mitglieder der EU sind aufgeführt unter http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Europa/EUERweiterung/_node.html . Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR sind Fürstentum Liechtenstein, Island und Norwegen.

Als Nachweis der Versicherungspflicht genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem geltenden Recht des Staates, in dem er seinen Geschäftssitz hat, beabsichtigt einzugehen oder eingegangen ist. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangt werden (z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers).

3. Förderbereiche

Es ist gesetzlich nicht näher geregelt, welche Kosten im Rahmen des Vermittlungsbudgets geltend gemacht werden können (Ermessensentscheidung, siehe Pkt. 2.4). Eine Förderung muss jedoch im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung notwendig sein. Soweit keine pauschale Erstattung vorgesehen ist, sind die konkreten Kosten nachzuweisen.

Anbahnung

Die Anbahnung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeit oder Ausbildung) oder schulischen Ausbildung bezieht sich auf das gesamte Bewerbungsverfahren.

Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die notwendig sind, die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer schulischen Ausbildung vorbereitend zu unterstützen. Dazu kann auch die Erzielung von Integrationsfortschritten bzw. der Abbau von vermittlungsrelevanten Hemmnissen gehören, insbesondere wenn sie als Zwischenziele in der Eingliederungsvereinbarung (EinV) vereinbart sind. Demnach können Kosten bereits erstattet werden, wenn die Vermittlungssituation generell verbessert wird oder Integrationsfortschritte unterstützt werden, ohne dass ein konkretes Beschäftigungsangebot vorliegt.

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Arbeit

Eine Förderung über § 44 SGB III für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Arbeit kann erfolgen, sobald die Zusage des Arbeitgebers für diese Beschäftigung vorliegt. Der Förderungsbereich deckt die notwendigen und angemessenen Aufwendungen ab, welche im Falle einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsaufnahme zur Erreichung des Arbeitsplatzes und zur Sicherstellung der Beschäftigung notwendig sind. Dabei kann eine Arbeitsaufnahme auch über den ersten Arbeitstag hinaus unterstützt werden, sofern dies zur Überwindung von Schwierigkeiten in einer begrenzten Stabilisierungsphase notwendig ist (Beispiel: Fahrkostenbeihilfe im ersten Monat der Beschäftigung).

Aufnahme einer Berufsausbildung

Bei Aufnahme einer schulischen oder versicherungspflichtigen Berufsausbildung, welche grundsätzlich **mit BAB oder BAföG förderungsfähig** ist, **scheidet eine Förderung** aus dem Vermittlungsbudget **für die Leistungen aus, die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind** (wie z. B. Fahrkosten, Arbeitskleidung, Kinderbetreuungskosten bei BAB im SGB III) oder die im Rahmen der Einkommensanrechnung beim Jobcenter bzw. bei der BAB-/BAföG-Berechnung als ausbildungsbedingte Kosten berücksichtigt werden können.

Hinweis: Bei Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit, können ausbildungsbedingte Kosten ggf. im Rahmen der Berechnung des ALG II vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt werden.

Sonderfall Förderung nach Beendigung der Hilfsbedürftigkeit durch eine Beschäftigung

Zur Sicherung einer nachhaltigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme können Leistungen erforderlich sein, die den neuerlichen Verlust des Arbeitsplatzes vermeiden helfen. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können somit zum Beispiel erforderlich sein, wenn erst **nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt** wird, dass für die Fortführung der Beschäftigung eine vorübergehende Unterstützung der Mobilität (z. B. Fahrkosten) notwendig ist.

Diese Leistungen können nach § 16g (2) SGB II bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

Übliche Fallgestaltungen:

- a) Förderungen im Rahmen der Anbahnung einer Beschäftigung**
Kosten für Bewerbungen
Reisekosten im Rahmen von Vorstellungsgesprächen
Kosten für Berechtigungen und Nachweise
Begleitkosten für extern finanzierte Angebote (nichtsprachliche Kenntnisvermittlung)
Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
Kosten für Übersetzungen
Begleitkosten für Sprachkurse
Kosten für den Erwerb eines Führerscheines
Kosten für Unterstützung der Persönlichkeit
Sonstige Kosten
- b) Förderungen im Rahmen der Aufnahme einer Beschäftigung**
Fahrkosten
Kosten für Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände
Kosten für Berechtigungen und Nachweise
Kosten der getrennten Haushaltsführung
Umzugskosten
Kosten für den Erwerb eines Führerscheines
Kosten für Unterstützung der Persönlichkeit
Sonstige Kosten

3.1 Kosten für Bewerbungen

„Kosten für Bewerbungen“ decken sämtliche Aufwendungen für die Erstellung und den Versand von Bewerbungsunterlagen zur Erlangung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder schulischen Ausbildung ab.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden **Bewerbungskosten** pauschaliert erstattet (ein Kostennachweis ist nicht erforderlich). Die pauschalen Erstattungsbeträge beziehen sich auf einen allgemein üblichen vollständigen Bewerbungssatz sowie dessen Aufwand zur Erstellung und Versand. Die Art des Nachweises (z.B. Kopie des Bewerbungsanschreibens) ist in der Eingliederungsvereinbarung zu bestimmen.

Je nachgewiesener schriftlicher Bewerbung ist **pauschal** ein Betrag i.H.v. **5 Euro** zu erstatten. Bewerbungskosten können regelmäßig bis zu einem Höchstbetrag von **300 Euro jährlich** erbracht werden. Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag der erstmaligen Beantragung. Über den Höchstbetrag hinaus gehende notwendige Erstattungen können mit Zustimmung der Teamleitung unter Angabe besonderer Gründe (z.B. Notwendigkeit umfangreicherer oder aufwändigerer Bewerbungsbemühungen) übernommen werden.

Die einmal erfolgte Antragstellung für die Übernahme von Bewerbungskosten ist bis zur Beendigung des Leistungsbezuges oder der Einstellung der Vermittlungsbemühungen wirksam.

3.2 Reisekosten (Vorstellungsgespräch)

Die Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen hat der Arbeitgeber zu tragen, wenn er die persönliche Vorstellung veranlasst hat. Soweit der Arbeitgeber jedoch bestätigt, dass er die Kosten für das Vorstellungsgespräch nicht erstattet, ist die Übernahme der Reisekosten über das Vermittlungsbudget zulässig.

Für die Erstattung von **Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen** sind folgende Regelungen anzuwenden.

- ⇒ Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist.
- ⇒ Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges (inklusive Pedelecs und E-Bikes) werden für Fahrkosten 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro pro Vorstellungsgespräch erstattet.

Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich Übernachtungskosten erstattet werden, wenn die Hin- und Rückfahrt nicht am selben Tag durchführbar sind. Grundlage für die Erstattung sind die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 7 BRKG). Übersteigen die Übernachtungskosten den im Bundesreisekostengesetz festgelegten Höchstbetrag, können sie erstattet werden, soweit sie unvermeidbar, aber wirtschaftlich sind.

Ein Tagegeld (Verpflegungskosten) wird nicht gewährt. Übernachtungskosten, die die Kosten für Verpflegung einschließen, sind entsprechend zu kürzen.

Vorstellungsgespräche bei privaten Arbeitsvermittlern im Rahmen einer VGS-Maßnahme

Eine Übernahme von Fahrtkosten zur Vorsprache bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung ist weder im Rahmen der Maßnahme selbst (§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III) noch über das Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III zulässig.

Fahrkosten, die im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III entstehen, sind **Teil dieser Maßnahme**. Die Übernahme der Kosten einer Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung ist in § 16 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 6 und § 296 SGB III abschließend geregelt. Hierfür sind Pauschalen üblich und rechtlich zulässig (1. und 2. Rate der Vermittlungsvergütung). Zu den Leistungen der Vermittlung - für die der Träger der privaten Arbeitsvermittlung die Vergütung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III erhält – gehören auch alle Leistungen, die zur **Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung** erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse der oder des Arbeitsuchenden sowie die mit der Vermittlung verbundene Beratung.

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist nicht möglich, da diese die anderen Eingliederungsleistungen nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf.

3.3 Fahrkosten (Arbeitsaufnahme)

Zum Antritt einer Arbeitsaufnahme sowie für **regelmäßige Pendelfahrten** zum Arbeitsort können notwendige **Fahrkosten** erstattet werden.

Für die Erstattung von Fahrkosten sind folgende Regelungen anzuwenden.

- ⇒ Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist.

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

- ⇒ Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges (inklusive Pedelecs und E-Bikes) werden 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke erstattet.
- ⇒ Die Förderobergrenze für Pendelfahrten liegt bei **476 Euro pro Monat**.
- ⇒ Soweit im Rahmen der Eingliederung die Notwendigkeit besteht, ist für Pendelfahrten eine Kostenübernahme **bis zur Dauer von sechs Monaten** möglich.

Achtung: Soweit die Hilfebedürftigkeit fortbesteht ist die Einkommensbereinigung im Leistungsrecht nach § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II ab dem Monat der Einkommensanrechnung zu beachten. Demnach werden bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit mit der Erzielung des Einkommens verbundene Fahrkosten auf Antrag vom zu berücksichtigenden Einkommen abgesetzt. Sollte im Einzelfall eine längere Vermittlungsbudget-Förderung trotz Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit notwendig sein, ist es zwingend erforderlich, dass der zuständige Leistungsbereich über die Förderung informiert wird um eine doppelte Berücksichtigung von Fahrkosten zu vermeiden.

3.4 Kosten für getrennte Haushaltsführung bei auswärtiger Arbeitsaufnahme

Wenn wegen einer auswärtigen Arbeitsaufnahme vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erforderlich ist, können notwendige Zusatzaufwendungen erstattet werden. Eine auswärtige Unterbringung kann als notwendig anerkannt werden, wenn die Arbeitsstätte vom derzeitigen Wohnort aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann (außerhalb des nach § 140 Abs. 4 SGB III zumutbaren Tagespendelbereiches) und ein Umzug nicht unmittelbar durchführbar ist.

- ⇒ Eine Kostenübernahme ist **bis zur Dauer von sechs Monaten** ab Beschäftigungsaufnahme möglich.
- ⇒ Es kann für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von maximal 31 Euro gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch **höchstens 340 Euro**. Heimfahrten können in Anlehnung an die Regelung nach § 63 SGB III zusätzlich gewährt werden.

3.5 Umzugskosten bei auswärtiger Arbeitsaufnahme

Wenn eine Beschäftigung außerhalb des nach § 140 Abs. 4 SGB III zumutbaren Tagespendelbereiches aufgenommen wird, können Umzugskosten übernommen werden.

- ⇒ Als Umzugskostenbeihilfe können die Kosten für das Befördern des Umzugsgutes (i.S. des § 6 Abs. 3 Bundesumzugskostengesetz - BUKG) übernommen werden.
- ⇒ Der Umzug muss **bis spätestens 4 Wochen nach Ende der Probezeit** stattfinden.
- ⇒ Bei Antragstellung nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit aufgrund der Beschäftigungsaufnahme, muss der Umzug unter Berücksichtigung des § 16g (2) SGB II innerhalb von 6 Monaten nach Beschäftigungsaufnahme erfolgen.
- ⇒ Der Umzug soll in eigener Regie zu erfolgen.
- ⇒ Es sind mindestens 2 Vergleichsangebote einzufordern.
- ⇒ Der Förderhöchstbetrag liegt bei insgesamt **2.500 Euro**.
- ⇒ Soweit Reisekosten (i.S. des § 7 BUKG) oder Maklergebühren entstehen, können diese im Rahmen des Förderhöchstbetrages berücksichtigt werden.

3.6 Kosten für Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände

Kosten für Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände dürfen nur erstattet werden, wenn diese für die Beschäftigung notwendig sind.

Soweit für den Arbeitgeber aufgrund eines Gesetzes, eines Tarifvertrages oder einer sonstigen Regelung eine Verpflichtung besteht, Arbeitsmittel oder Ausrüstungsgegenstände zu stellen, dürfen diese nicht gefördert werden. Hier ist insbesondere die Leistungsverpflichtung des Arbeitgebers für Arbeitsschutzkleidung zu beachten.

⇒ Der Förderhöchstbetrag beträgt **150 Euro pro Vorgang**.

3.7 Kosten für den Erwerb eines Führerscheines

Der Erwerb eines Führerscheines ist nur in begründeten Einzelfällen über das Vermittlungsbudget förderbar, wenn der Führerschein für die Anbahnung oder Aufnahme und Ausübung der Beschäftigung notwendig ist. Alle Erforderlichkeiten müssen nachgewiesen und entsprechend dokumentiert werden.

Zur Förderung eines Führerscheins sind folgende verbindliche Regelungen zu beachten:

⇒ Eine Förderung des Erwerbs der notwendigen B-Klassen im Rahmen der Anbahnung einer Beschäftigungsaufnahme ist nur zulässig, wenn es sich um eine Berufsgruppe handelt, bei der üblicherweise ein Führerschein eine Einstellungsvoraussetzung ist. Beispiele hierfür sind (nicht abschließende Liste):

- Tätigkeiten in der mobilen Altenpflege
- Tätigkeit als Kfz-Mechaniker
- Berufe im Handwerk
- Berufe im Baugewerbe, z.B. mit wechselnden Einsatzstellen
- Berufe im Gartenbau oder in der Landwirtschaft

Die Bewilligung der Förderung eines Führerscheins im Rahmen der Anbahnung einer Arbeitsaufnahme ist ausführlich zu begründen und eine umfassende Einschätzung der Realisierbarkeit des Berufswunsches des ELB vorzunehmen. Vorangegangene Bewerbungsverfahren, die an dem fehlenden Vorliegen des Führerscheins gescheitert sind oder eine bereits abgeschlossene Ausbildung in einem der o.g. Bereiche sind z.B. Hinweise für die Erforderlichkeit der Führerscheinförderung bereits zur Anbahnung des Beschäftigungsverhältnisses.

Die Berufsgruppe der Berufskraftfahrer ist regelmäßig von dieser Fördermöglichkeit ausgenommen (hier üblicherweise Förderung über § 81 SGB III - FbW).

⇒ Für alle anderen Berufsgruppen gilt: Es muss ein Arbeitsvertrag (oder zunächst eine schriftliche Einstellungszusage) für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen. Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn der Führerschein für diese konkrete Tätigkeit unabdingbar ist.

⇒ Eine Förderung des Erwerbs der C-Klassen durch Aufstockung des vorhandenen Führerscheins einer B- oder einer C-Klasse ist möglich, wenn der Führerschein (ohne zusätzliche Qualifikation bei entsprechender Fahrpraxis) für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zwingend notwendig ist.

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

- ⇒ Eine Förderung des Erwerbs der Klasse D ist über das Vermittlungsbudget nicht zulässig (Förderung nach § 81 SGB III – FbW möglich).
- ⇒ Teilnehmende von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen in Arbeitsbereichen, bei denen üblicherweise ein Führerschein für eine Einstellung benötigt wird (siehe Beispiele oben) oder Auszubildende in entsprechenden Berufszweigen können gefördert werden.
- ⇒ Es sind im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung mindestens zwei Vergleichsangebote von unterschiedlichen Anbietern einzufordern.
- ⇒ Förderhöhe und -dauer sind in der Eingliederungsvereinbarung zu bestimmen.
- ⇒ Der Zeitraum für den Erwerb der Fahrerlaubnis beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Förderdauer ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.
- ⇒ Die Gewährung erfolgt grundsätzlich als Zuschuss. Unter Berücksichtigung der Eigenleistungsfähigkeit kann eine angemessene Eigenbeteiligung verlangt werden.
- ⇒ Der Förderhöchstbetrag für den Erwerb der **Führerschein-Klasse B** wird auf **1.800 Euro** festgelegt.
- ⇒ Sollte im Einzelfall ein höherer Förderbetrag notwendig sein (z.B. für Klasse C oder wegen Verzögerung durch krankheitsbedingten Ausfall bzw. unterdurchschnittlicher Auffassungsgabe oder wegen fehlender Eigenleistungsfähigkeit), ist im Rahmen des Ermessens eine Einzelfallentscheidung mit Zustimmung der Teamleitung (siehe Punkt 2.4) erforderlich.
- ⇒ Die Kosten für die Medizinisch-psychologische Eignungsuntersuchung (MPU) sowie für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis wegen zeitweisen Entzuges sind grundsätzlich nicht förderfähig.

3.8 Kosten für Berechtigungen und Nachweise

Kosten für Berechtigungen und Nachweise (z.B. Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise, Impfungen), welche im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, können aus dem Vermittlungsbudget erstattet werden.

- ⇒ Der Förderhöchstbetrag liegt bei **600 Euro pro Vorgang**.

3.9 Begleitkosten für extern finanzierte Angebote (ohne Sprachförderkurse)

Die Eigenbemühungen der ELB können entsprechend der Zielsetzungen in der Eingliederungsvereinbarung unterstützt werden, indem die **Begleitkosten** - wie z. B. Fahrkosten - für die Teilnahme an Kursen oder Maßnahmen, an deren Einrichtung das Jobcenter nicht beteiligt ist (z.B. Kurse der VHS, ESF-Länderprogramme, E-learning, Fernakademie), aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden - soweit keine Leistungsverpflichtung des anderen Leistungsträgers besteht.

Zur Anbahnung einer Beschäftigung kann auch die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen durch die Teilnahme an Kursen oder nicht von den Jobcentern eingerichteten Maßnahmen (auch zur Kofinanzierung von ESF-Landesprogrammen) gehören. **Kosten für die Kursteilnahme an sich** (Kursgebühren o. ä.) können **nicht** aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden.

Damit soll gewährleistet werden, dass mit dem Vermittlungsbudget keine gesetzlich geregelten Voraussetzungen anderer Instrumente ausgehebelt werden (Aufstockungs-, Ersetzungs- und

Umgehungsverbot nach § 44 Absatz 3 Satz 3 SGB III). **Eine Ausnahme von diesem Verbot ist nicht vorgesehen.**

Auch die Teilnahme an Kursen bzw. Maßnahmen, die vom Jobcenter eingerichtet wurden bzw. für die ein Bildungsgutschein oder ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ausgegeben werden kann, darf nicht über das Vermittlungsbudget gefördert werden.

Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind über die Regelungen der §§ 81 ff SGB III (FbW) bzw. § 45 SGB III (AVGS oder Vergabemaßnahmen) durchzuführen. Solche Maßnahmen zeichnen sich i.d.R. durch eine deutlich längere Maßnahmedauer sowie die Vermittlung überwiegend berufsfachlicher Kenntnisse aus.

3.10 Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Kosten im Zusammenhang mit dem **Anerkennungsverfahren** nach dem Anerkennungsgesetz des Bundes (Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen) und den Anerkennungsgesetzen der Länder, z. B. für **Übersetzungen, Gebühren für Verfahren der Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen sowie Qualifikationsanalysen** können übernommen werden, soweit die Übernahme für eine nachhaltige Eingliederung in Arbeit erforderlich ist.

Die Kosten für die Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen und insbesondere für eine Qualifikationsanalyse variieren sehr stark zwischen den einzelnen Kammern und Berufsfeldern. Es wird daher empfohlen, im Vorfeld eine Verständigung mit der zuständigen Kammer bzw. dem berufsfachlich zuständigen ministeriellen Ressort herbeizuführen.

Im Ergebnis der Überprüfung der ausländischen Berufsqualifikation können erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der **Förderung der beruflichen Weiterbildung** oder eines von der Anerkennungsstelle in Dauer und Inhalt festgelegten **Berufspraktikum mit Lehrgang** bei festgestellten Kenntnisdefiziten zum Referenzberuf für die Teilnahme an entsprechenden **Anpassungsqualifizierungen** Förderleistungen erhalten, wenn hierdurch eine volle Gleichwertigkeit erreicht werden kann. **Begleitkosten des Berufspraktikums (Fahrkosten, Arbeitskleidung, auswärtige Unterkunft etc.) können aus dem Vermittlungsbudget erstattet werden.**

Bei Teilnahme an Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetze, die aus dem **ESF-IQ-Programm** gefördert werden, sind für das zweite Anerkennungsverfahren Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ausgeschlossen. Das ESF-IQ-Programm umfasst diese Leistungen.

3.11 Kosten für Übersetzungen

Kosten für die Übersetzung von Dokumenten können aus dem Vermittlungsbudget übernommen werden, wenn dies für die Anbahnung oder den Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

Hingegen können Dolmetscherkosten, die für das Kundengespräch oder den Leistungsantrag erforderlich sind, nicht aus dem Vermittlungsbudget erstattet werden. Diese Kosten sind aus dem Verwaltungskostenbudget zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten richtet sich diesen Fällen nach § 19 Absatz 2 SGB.

3.12 Begleitkosten für Sprachkurse

Die Kosten für die Kursteilnahme an sich (Kursgebühren o. ä.) können aus dem Vermittlungsbudget **nicht** übernommen werden.

Begleitkosten können nur übernommen werden, wenn sie nicht bereits Bestandteil der Maßnahme sind.

Hinsichtlich der Kurse des **BAMF** gilt: Begleitkosten wie Fahrtkosten oder Lernmaterial können nicht übernommen werden, soweit gesetzlich vorgesehen ist, dass das BAMF sie übernimmt.

Fahrtkosten zu Integrationskursen oder Kursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (inklusive DeuFöV-Kurse) übernimmt das BAMF bei Bedarf und auf Antrag.

Eine Übernahme von Lernmittelkosten ist, auch darlehensweise, nicht möglich.

In den Integrationskursen werden die Kosten für **Lernmittel** nicht übernommen. In den berufsbezogenen Deutschsprachkursen übernimmt das BAMF die Kosten für zugelassene Lernmittel im Rahmen der Kostenerstattungssätze. Soweit Lernmittel betroffen sind, die nicht vom Kursträger zur Verfügung gestellt werden oder die sich Teilnehmende darüber hinaus zur eigenen Verwendung beschaffen, handelt es sich um Aufwendungen, die wie andere Gegenstände und Hilfsmittel der Bildung dienen und aus dem **Regelbedarf** zu decken sind.

Hinsichtlich anderer Kurse (wie z.B. Alphabetisierungskurse für Deutsche, Länderprogrammen usw.) gilt: Soweit Lernmittel, die für die Teilnahme an dem Kurs zwingend notwendig sind und vom Träger nicht zur Verfügung gestellt werden, sind diese unter Wahrung der sonstigen Voraussetzungen über das **Vermittlungsbudget** förderfähig.

3.13 Kosten für Unterstützung der Persönlichkeit

Zweck der Förderung ist eine Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des jeweiligen Berufsbildes.

Beispielhaft können hier die Übernahme der Kosten eines Friseurbesuches, der Kosten für Waschsalon / Reinigung oder auch die Übernahme der Kosten für Bekleidung, die für ein Vorstellungsgespräch angemessen und notwendig sind, aufgeführt werden.

⇒ Der Förderhöchstbetrag liegt bei insgesamt **150 Euro pro Jahr**.

3.14 Sonstige Kosten

Die Förderkategorie „Sonstige Kosten“ umfasst Einzelfallgestaltungen, welche durch die vorgenannten Möglichkeiten nicht abgedeckt werden, aber die im Einzelfall für eine berufliche Eingliederung notwendig sind.

Beispielhaft kann hier eine Kostenübernahme für die Reparatur bzw. Anschaffung eines Fahrzeuges (z.B. Fahrrad, Mofa, PKW) angeführt werden, wenn ein eigenes Fahrzeug für die Aufnahme und Ausübung der Beschäftigung erforderlich ist.

Im Rahmen des Ermessens ist eine Einzelfallentscheidung mit Zustimmung der Teamleitung (nach Punkt 2.4) erforderlich.

⇒ Der Förderhöchstbetrag liegt bei **1.000 Euro pro Vorgang** (bei PKW: 1.800 Euro).

4. Verfahrensregelungen

Der Antrag auf Leistungen aus dem Vermittlungsbudget kann formlos gestellt werden. Die Antragstellung, die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung und die Entscheidung zum Umfang der Förderung sind zu dokumentieren.

In der Eingliederungsvereinbarung ist der Förderumfang konkret zu bestimmen.

Über die Bewilligung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ist regelmäßig ein Bescheid zu erstellen. Von einem Bescheid kann abgesehen werden, wenn die bzw. der Antragstellende darauf schriftlich verzichtet, dem Antrag in vollem Umfang stattgegeben wird und die Förderung in der Eingliederungsvereinbarung konkret bestimmt ist.

Der Förderbetrag wird vom Jobcenter an die bzw. den Antragstellenden erstattet. Sofern die Auszahlung der Leistungen an einen Dritten zielführend ist, kann dies in Abstimmung mit der bzw. dem Antragstellenden in einer Abtretungserklärung vereinbart werden. Rechnungsempfänger und verantwortlich für die Korrektheit der Rechnung bleibt die bzw. der Hilfebedürftige.

Die entstandenen Kosten sind, soweit in dieser Richtlinie keine pauschalierte Erstattung festgelegt wurde, mit Originalbelegen nachzuweisen. Anerkannt werden auch eindeutig dem Förderfall und dem zu Fördernden zuordenbare digitale Dokumente.

Wenn Preisunterschiede zu erwarten sind, sollen unter Berücksichtigung der Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 Abs. 1 Satz 4 SGB II) Leistungen aus dem Vermittlungsbudget erst nach einer angemessenen Markterkundung gewährt werden (z.B. Einfordern von mindestens 2 Kostenvoranschlägen). Erstattungsfähig sind die Kosten bis zur Höhe des wirtschaftlichsten Angebotes.

Die Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht (§ 37 Abs. 2 SGB II). Das leistungsbegründende Ereignis ist i.d.R. das tatsächliche Entstehen der Kosten bzw. der Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Bei Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit können im begründeten Einzelfall im Rahmen der Ermessensausübung auch dann Leistungen bewilligt werden, wenn die Antragstellung zwar erst nach der Arbeitsaufnahme erfolgt ist, aber noch ein enger Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme besteht.

Ebenso kann bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit infolge einer Beschäftigungsaufnahme über den § 16g Abs. 2 SGB II eine Förderung erfolgen.

In diesen Fällen sind § 3 SGB II und § 14 SGB II in besonderem Maß zu beachten und ein hoher Maßstab bei der Ermessensentscheidung anzulegen. Es ist zu dokumentieren, warum die Förderung trotz bereits erfolgter Arbeitsaufnahme noch für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

5. Abgrenzung zu anderen Leistungen

Die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget werden durch allgemein geltende Leistungsgrundsätze des SGB II als auch durch das Aufstockungs-, Ersetzungs- und Umgehungsverbot begrenzt (§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II und § 44 Abs. 3 Satz 3 SGB III).

Mit einer Förderung aus dem Vermittlungsbudget dürfen daher gesetzlich geregelte Eingliederungsleistungen nicht aufgestockt, ersetzt oder umgangen werden. Es ist zu prüfen, ob das Ziel der Integration in eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorrangig durch andere konkret geregelte Förderungen erreicht werden kann.

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nach § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

So ist regelmäßig davon auszugehen, dass Maßnahmen zur Vermittlung beruflicher Fertigkeiten und Fähigkeiten im Rahmen der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung (§ 81 SGB III) oder der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) nach den entsprechend geltenden Vorschriften gefördert werden.

Es dürfen keine Kosten übernommen werden, die dem Grunde nach vorrangig von anderen (Sozial-)Leistungsträgern oder anderen Stellen zu tragen sind. Dies gilt auch, wenn und soweit von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, weil Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden.

Wichtig: Im Rahmen einer Förderung der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Arbeit und Ausbildung) ist die vorrangige Einkommensbereinigung im Leistungsrecht nach § 11b SGB II zu beachten. Demnach werden bei fortbestehender Hilfebedürftigkeit mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben (z.B. Fahrkosten) auf Antrag vom zu berücksichtigenden Einkommen abgesetzt.